

Satzung zur Gemeindeübergreifenden Trägerschaft (Güt) von Evangelischen Kindertagesstätten vom 19.2.2021 zuletzt geändert am 30.04.2024

Die Dekanatsynode des Evangelischen Dekanats Ingelheim-Oppenheim hat gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Dekanatsynodalordnung (DSO) folgende Satzungen beschlossen:

Präambel

Das Dekanat Ingelheim-Oppenheim hat den Auftrag, das kirchliche Leben in der Region mit zu gestalten und das Evangelium als Botschaft Gottes zu bezeugen. Dazu gehört die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten als ein in Jesus Christus begründeter Dienst mit Kindern (Markus 10, 13-16) und deren Familien. Sie dient der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben, der Förderung der Zusammenarbeit und dem missionarischen Wirken in der Welt (Artikel 17 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau).

Die evangelischen Kindertagesstätten fördern die Entfaltung der Lebensmöglichkeiten von Kindern und Familien aus allen sozialen Schichten, Religionen und Nationalitäten.

Ihr religionspädagogischer Auftrag und ihre Orientierung an einem christlichen Menschenbild zeichnen sie als evangelische Kindertagesstätten aus.

Das Evangelische Dekanat Ingelheim-Oppenheim nimmt diese Verantwortung wahr und unterstützt die Kirchengemeinden des Dekanats durch das Angebot, die Trägerschaft ihrer Kindertagesstätten zu übernehmen.

Das Dekanat ist der örtlichen Verwurzelung der Kindertagesstätten-Arbeit und ihren individuellen Profilen verpflichtet. Das Dekanat achtet und fördert die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden im Sozialraum, sowie die Vernetzung mit anderem Trägern der Gemeinwesenarbeit vor Ort.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Dekanatsatzung gilt für alle Evangelischen Kindertagesstätten im Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim, die sich in der Trägerschaft des Dekanats befinden oder deren Trägerschaft durch vertragliche Vereinbarung auf das Dekanat übertragen wird.

§ 2 Ziele der Dekanatsträgerschaft

(1) Das Evangelische Dekanat Ingelheim-Oppenheim bietet den Kirchenvorständen des Dekanats eine Übernahme der Trägerschaft ihrer Kindertagesstätten an, um sie von Trägerverwaltungsaufgaben zu entlasten, Synergieeffekte zu nutzen und in der Wahrnehmung ihrer inhaltlichen Verantwortung für die Kindertagesstätten-Arbeit zu stärken.

(2) Zu den Zielen der Dekanatsträgerschaft der Kindertagesstätten gehört daher auch,

- a) die unterschiedlichen konzeptionellen und sozialräumlichen Profile der Kindertagesstätten-Arbeit zu erhalten und zu fördern,
- b) die Kirchengemeinden in der Wahrnehmung ihrer inhaltlichen Verantwortung, ihrer religiösen Bildung und ihrer pädagogischen Arbeit zu stärken,
- c) die evangelische Kindertagesstätten-Arbeit als wertvolle Gemeinwesenarbeit herauszustellen und für angemessene inhaltliche, finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen einzutreten,
- d) für eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zu sorgen,
- e) für die evangelischen Kindertagesstätten als Arbeitgeber zu werben und sich in der Ausbildung von qualifiziertem Nachwuchs sowie in der Personalentwicklung zu engagieren.

§ 3 Inhaltliche Trägerschaft der Kirchengemeinden im Sozialraum

(1) Das Dekanat ist dem Erhalt und der Förderung unterschiedlicher örtlicher Profile der Kindertagesstätten verpflichtet. Der Kirchenvorstand hat die Verantwortung für das Profil der Evangelischen Kindertagesstätte und deren Einbindung in das kirchliche Leben und den Sozialraum. Beide fördern die religiöse Bildung und die pädagogische Arbeit. Näheres regelt der Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Kirchengemeinden und dem Dekanat.

(2) Die jeweilige Konzeption einer teilnehmenden Kindertagesstätte bleibt in Geltung. Die inhaltliche Gestaltung und Verantwortung liegen beim örtlichen Kirchenvorstand. Die Dekanatsträgerschaft unterstützt bei Bedarf, die konzeptionelle Weiterentwicklung in beratender Funktion. Der Trägervorstand genehmigt betriebserlaubnisrelevante Änderungen der Konzeption. Eine Rückverweisung an den Kirchenvorstand bedarf rechtlicher Gründe, die dem Kirchenvorstand schriftlich mitzuteilen sind. Kann in der Folge kein Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Trägervorstand hergestellt werden, vermittelt der Dekanatsynodalvorstand, bei dem grundsätzlich das Letztentscheidungsrecht liegt.

(3) Die Beibehaltung und Förderung der inhaltlichen Verantwortung, insbesondere der religionspädagogischen Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde im Sozialraum (wie die Ausrichtung gemeinsamer Gottesdienste und Feste), ist eine zentrale Aufgabe und gemeinsame Verantwortung der GüT.

(4) Die örtliche Kirchengemeinde wird in die laufende Arbeit der örtlichen Kindertagesstätte sowie in die örtlichen Personalentscheidungen über eine örtliche Steuerungsgruppe (örtliche Kita-Personalausschüsse) verbindlich eingebunden. Näheres regelt der Kooperationsvertrag.

(5) Der örtliche Kirchenvorstand bleibt insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) religionspädagogische Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde im Sozialraum (z.B. die Ausrichtung gemeinsamer Gottesdienste und Feste),
- b) fachliche und pädagogische Konzeption der Arbeit der Kindertagesstätte
- c) Benennung eine/s Kita-Beauftragte*n aus ihrer Mitte
- d) Bildung des örtlichen Kita-Ausschusses.

§ 4 Gremien und Funktionsträger der Dekanatsträgerschaft

Folgende Gremien und Funktionsträger nehmen Aufgaben der Gestaltung und Steuerung der Dekanatsträgerschaft wahr: die Dekanatsynode, der Dekanatsynodalvorstand, der Trägervorstand, die Geschäftsführung, die örtlichen Kita-Beauftragten, die Mitgliederversammlung, die örtlichen Kita-Ausschüsse und die örtlichen Kita-Personalausschüsse.

§ 5 Aufgaben der Dekanatsynode

Über die Errichtung und Beendigung der Dekanatsträgerschaft entscheidet die Dekanatsynode.

- a) Die Dekanatsynode beschließt die Satzung der Dekanatsträgerschaft der Kindertagesstätten und Änderungen derselben.
- b) Die Dekanatsynode beauftragt den Dekanatsynodalvorstand, die Kooperationsverträge zwischen den Kirchengemeinden und dem Dekanat zu schließen.
Die Dekanatsynode bestimmt im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnungen über die Leitlinien und Grundsätze von GüT; unbeschadet der inhaltlichen Ausrichtung der einzelnen Einrichtungen.
- c) Die Dekanatsynode beschließt über Neueröffnung oder im Einvernehmen mit der örtlichen Kirchengemeinde über die Schließung von Kindertagesstätten.
- d) Die Dekanatsynode beschließt den Haushaltsplan für die Kindertagesstätten. Dabei werden die einzelnen Einrichtungen getrennt geführt.
- e) Die Dekanatsynode sorgt für angemessene personelle und sachliche Ausstattung der Geschäftsstelle der Dekanatsträgerschaft.
- f) Die Dekanatsynode nimmt einmal im Jahr den Bericht des Trägervorstandes entgegen.

§ 6 Aufgaben des Dekanatsynodalvorstands

Der Dekanatsynodalvorstand ist für die laufende Geschäftsführung zwischen den Tagungen der Synoden verantwortlich und übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er schließt die aufgrund der vorliegenden Satzung zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen mit den Kirchengemeinden über die Übernahme der Trägerschaft von Kindertagesstätten oder die Rückübertragung auf die Kirchengemeinden,
- b) er regelt die Zuständigkeiten des Trägervorstands und der Geschäftsführung,

- c) er bestellt auf Vorschlag des Trägervorstands eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer zur Leitung des laufenden Geschäftsbetriebs der Dekanatsträgerschaft,
- d) er ordnet die Vertretung der Dekanatsträgerschaft nach außen. Dabei kann er Aufgaben der Außenvertretung selbst wahrnehmen oder durch Beschluss auf die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer oder auf den Trägervorstand delegieren,
- e) er sorgt für eine gemeinsame Interessenvertretung der Kindertagesstätten,
- f) er nimmt Berichte des Trägervorstands entgegen,
- g) er ist Berufungsinstanz bei Konfliktfällen zwischen dem Trägervorstand und der örtlichen Kindertagesstätte bzw. dem örtlichen Kirchenvorstand,
- h) er entsendet aus seiner Mitte zwei Mitglieder in den Trägervorstand,
- i) er beauftragt ein Mitglied des Trägervorstands und eine Stellvertretung, die laufende Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer wahrzunehmen.

§ 7 Einsetzung und Zusammensetzung des Trägervorstandes

- (1) Die Steuerung und Aufsicht der Dekanatsträgerschaft liegen beim Dekanatsynodalvorstand. Um diesen zu entlasten, wird ein Trägervorstand gebildet, der die Aufgaben des Dekanatsynodalvorstandes in Bezug auf die Dekanatsträgerschaft wahrnimmt.
- (2) Der Trägervorstand ist dem Dekanatsynodalvorstand sowie der Dekanatsynode berichtspflichtig.
- (3) Der Trägervorstand wird für die Dauer der Wahlperiode der Dekanatsynode konstituiert und besteht aus:
- a) zwei entsendeten Mitgliedern des Dekanatsynodalvorstandes, wovon eines den Vorsitz übernimmt,
 - b) drei Kita-Beauftragten unterschiedlicher Kirchengemeinden des Dekanats, deren Einrichtung an der Dekanatsträgerschaft teilnimmt, darunter mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer. Die drei Kita-Beauftragten werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Dekanatsynodalvorstand berufen. Ein Kirchengemeindemitglied wird vom Dekanatsynodalvorstand für den stellv. Vorsitz im Trägervorstand benannt. Die Mitglieder im Trägervorstand sind der Dekanatsynode bekannt zu geben,
 - c) für die drei Kita-Beauftragten im Trägervorstand werden analog Stellvertretungen benannt,
 - d) mit beratender Stimme gehört dem Trägervorstand die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Dekanatsträgerschaft an,
 - e) weitere sachkundige Personen können zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden.

§ 8 Aufgaben und Arbeitsweise des Trägervorstandes

Der Trägervorstand nimmt im Auftrag der Dekanatsynode und in Vertretung des Dekanatsynodalvorstandes insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) die Außenvertretung der Dekanatsträgerschaft nach Maßgabe der Beschlüsse des Dekanatsynodalvorstandes,
- b) die Beratung und Beschlussfassung von Personalentscheidungen, die von den örtlichen Kita-Personalausschüssen bzw. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer mit der oder den örtlichen Kita-Leitung(en) vorgeschlagen wurden. Näheres regelt der Kooperationsvertrag,
- c) die Koordination des Bewerbungsverfahrens für die Einstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers mit dem Ziel, dem Dekanatsynodalvorstand Vorschläge für die Einstellung vorzulegen,
- d) die Koordination des Bewerbungsverfahrens bei Einstellungen von weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle und die Entscheidung über deren Einstellung und Kündigung,
- e) die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer,
- f) die Bearbeitung von Eingaben, insbesondere von den örtlichen Kita-Beauftragten, der Kita-Leitungen oder aus Kirchenvorständen.

Der Trägervorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Dekanatsynodalvorstand zu genehmigen und der Dekanatsynode bekanntzugeben ist (gemäß § 47 DSO).

Der Trägervorstand kann Aufgaben an die Geschäftsführung delegieren. Näheres wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Die Geschäftsstelle

Der Dekanatsynodalvorstand errichtet auf Vorschlag des Trägervorstandes die Stellen einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers und einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters gemäß § 25 KiTaVO. Der jeweilige Stellenumfang ergibt sich aus der Zahl der Kita-Gruppen, die von der Dekanatsträgerschaft betrieben werden.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Dekanatsträgerschaft. Näheres ist in einer Stellenbeschreibung zu regeln, die vom Dekanatsynodalvorstand verabschiedet wird.

§ 10 Der örtliche Kita-Ausschuss und Elternausschuss

(1) Die Dekanatsträgerschaft delegiert die Bildung der Kita-Ausschüsse an die örtlichen Kirchengemeinden (gemäß § 5 KiTaVO). Größe und Zusammensetzung legt der örtliche Kirchenvorstand/ die Nachbarschaften fest.

Durch das Hinzuziehen einer „Fachkraft mit Kinderperspektive im Beirat“ wird der Kindertagesstättenausschuss gemäß KiTaG weiterentwickelt.

(2) Die Elternausschüsse werden gemäß Kindertagesstätten-Gesetz Rheinland-Pfalz und § 36 KiTaVO vor Ort gebildet. Die Größe des jeweiligen Elternausschusses ergibt sich aus § 37 KiTaVO.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die an der Dekanatsträgerschaft beteiligten Kirchengemeinden bilden eine Mitgliederversammlung. Jeder Kirchenvorstand entsendet seine Kita-Beauftragte oder seinen Kita-Beauftragten stimmberechtigt in die Mitgliederversammlung.

(2) Durch die Mitgliederversammlung soll der Bezug zu den Zielen vor Ort sowie die Qualitätssicherung gewährleistet werden und die Möglichkeit der Vernetzung zwischen den Kita-Beauftragten und der GüT gegeben werden.

(3) Die Versammlungen finden zusammen mit der Fachberatung statt.

(4) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Auf Antrag der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der zu den Sitzungen einlädt sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zum Vorsitzenden oder Vorsitzende bzw. dessen / deren Stellvertretenden kann auch der Trägervorstandsvorsitzender oder deren Stellvertretung durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Trägervorstand.

(6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.

(7) An den Tagungen der Mitgliederversammlung nimmt mindestens ein Mitglied des Trägervorstands mit beratender Stimme teil. Der Dekanatsynodalvorstand hat das Recht, seine Mitglieder mit beratender Stimme zu entsenden.

(8) Die Kita-Leitungen nehmen beratend an den Mitgliederversammlungen teil.

(9) Die Mitgliederversammlung schlägt dem DSV die Mitglieder im Trägervorstand und deren Stellvertreter*in vor.

Die Mitgliederversammlung hat ein Vorschlags- und Antragsrecht gegenüber dem Träger-vorstand.

§ 12 Evaluation

Alle drei Jahren wird eine verbindliche Evaluation der Dekanatsträgerschaft durchgeführt.

§ 13 Beginn, Aufnahme und Ausscheiden von Kirchengemeinden

(1) Die Dekanatsträgerschaft besteht seit 01.01.2022.

(2) Kirchengemeinden des Dekanats mit einer Kindertagesstätte in Gemeineträgerschaft haben das Recht, der Dekanatsträgerschaft beizutreten. Über den Zeitpunkt der Umsetzung des Beitritts entscheidet der Dekanatsynodalvorstand im Benehmen mit dem Trägervorstand.

(3) Der Dekanatsträgerschaft beigetretene Kirchengemeinden haben das Recht, die Dekanatsträgerschaft mit zwölfmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres zu verlassen, erstmals fünf Jahre nach der Übertragung der Trägerschaft auf das Dekanat. Ist die Arbeitsfähigkeit der Dekanatsträgerschaft durch den Austritt von Kirchengemeinden gefährdet, kann die Dekanatsynode mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihre Auflösung und die Rückübertragung aller Trägerschaften auf die örtlichen Kirchengemeinden beschließen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Dekanatsatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.


Sie bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.






Vorstehender Vertrag wird
hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt

Darmstadt, den 25.11.2024


Christoph Sassenberg



Fußnote

*Die ab 2025 neu gebildeten Nachbarschaften führen die Aufgaben, der Kirchengemeinden, für deren Kitas im Sozialraum, fort.